

# Schlesische Arbeiterzeitung

Organ der Kommunistischen Partei Deutschlands, Bezirk Schlessen (Sektion der Kommunistischen Internationale)

Anzeigenpreise: Die 4 gespaltenen Mittelzeile über deren Raum 400.— M. ...

Sonnabend, den 7. Juli 1923.

Bezugspreis: Durch Kurträger 3000.— M. pro Woche ...

## Die Erfassung der Sachwerte

### Eine Gesetzesvorlage der Kommunistischen Partei

#### Eine Kampfplattform der Massen

In der Sozialdemokratie und im USDB schweigen heute alle Mäuler von der Sachwert- erfassung, deren Erfassung die Instanzen so oft und so feierlich geschworen hatten.

Die Erfassung der Sachwerte und in Verbindung damit die Kontrolle der Produktion, die Zwangshyndizierung, das Außenhandelsmonopol, die zentrale Devisenverwaltung, nicht als bürokratische Maßregeln, sondern durchgeführt von proletarischen Organen, sind durch die furchtbare Lage des Proletariats auf die Tagesordnung gestellt.

Und die Sozialdemokratie und der USDB haben den von ihnen selbst als unumgänglich anerkannten Ausweg, die Erfassung der Sachwerte — einfach vergessen ...!

Als Plattform für diesen Kampf hat die Kommunistische Partei einen Gesetzentwurf über die Erfassung der Sachwerte im Reichstag eingebracht.

Hier ist Rhodus, hier muß getanzelt werden! Natürlich nicht nur parlamentarisch! Nur der Druck der Massen wird vermögen, die Sachwertfassung im proletarischen Sinne durchzuführen.

Arbeiter, Angestellte, Beamte, kleine Leute: nehmt überall Stellung!

Hier ist eine Plattform des schaffenden Volkes aufgestellt. Jetzt gilt es, die Werktätigen über alle Partei- und Organisationsgrenzen hinweg zum Kampf dafür zu vereinen und in diesem Kampf die Grundlage für die Reichs- arbeiterregierung zu legen.

Mit dem Kampf um die Erhöhung der Real- löhne muß der Kampf um die Erfassung der Sachwerte Hand in Hand gehen.

#### Zur Sachwertfassung

Hat die Kommunistische Fraktion im Reichstag folgenden Antrag eingebracht, der bei der Steuerdebatte noch vor den Sommerferien das Parlament beschäftigen wird:

Der Reichstag wolle beschließen: dem nachstehenden Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen:

Entwurf eines Gesetzes über die Erfassung der Sachwerte durch das Reich.

Artikel I. Zweck des Gesetzes.

§ 1. An der werktätigen Bevölkerung und der auf sie zu ruhenden Staatsgewalt den entscheidenden Einfluß auf die Produktion und die Erträge, die Regelung der Ein- und Ausfuhr und der Güterverteilung zu sichern, sowie zur Beschaffung der erforderlichen Mittel zur

wirksamen Bekämpfung der katastrophalen Verelendung der werktätigen Bevölkerung, zur Entlastung der werktätigen Verbraucher von den drückenden Verbrauchs- und Verkehrssteuern, zur Sicherung der deutschen Währung vor weiterem Zerfall zur Verhinderung von Kapitalverdrängungen und der Auslieferung deutscher Unternehmungen an ausländische Kapitalisten, sowie für erzwungene Reparationslasten wird dem Reiche an allen gewinnbringenden Zwecken dienenden Unternehmungen ein Miteigentumsrecht von mindestens 51 Prozent eingeräumt.

Artikel II. Beteiligung des Reiches an gewinnbringenden Betrieben.

§ 2. Das Miteigentumsrecht des Reiches besteht in allen Unternehmungen:

- a) in Industrie, Gewerbe und Handel, soweit die Unternehmungen im Durchschnitt des Jahres mehr als 50 Arbeiter und Angestellte beschäftigen, oder ihr Gesamtwert (die Summe der Verkaufswerte der einzelnen Bestandteile oder der Verkaufswert der ganzen Unternehmung) mehr als 100 000 Mark Goldmark beträgt;
b) an allen Kreditunternehmungen, die gewinnbringenden Zwecken dienen;
c) in der Land- und Forstwirtschaft an den Betrieben und dem einer physischen und juristischen Person gehörenden Grundbesitz mit mehr als 100 Hektar landwirtschaftlich oder mit mehr als 50 Hektar forstwirtschaftlich nutzbarer Fläche, und an den solchen land- oder forstwirtschaftlichen Unternehmungen zugehörigen industriellen Nebenbetrieben.

Das so entstehende Miteigentumsrecht des Reiches an Grundstücken ist in jedem Falle ins Grundbuch einzutragen.

§ 3. Unter die Bestimmungen des § 2 fallen nicht:

- a) die ausschließlich dem Reiche, den Ländern, Kommunalverbänden und Kommunen gehörigen Unternehmungen;
b) die Unternehmungen Kleinbäuerlicher und gewerblicher Genossenschaften, der Konsumvereine, ihrer Revisionsverbände und ihrer zentralen Einkaufsorganisationen, sowie die gemeinnützigen Baugenossenschaften.

Für Unternehmungen, deren Gewinn ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dient, können auf Antrag des Betriebsrats solcher Unternehmungen Ausnahmen bewilligt werden.

§ 4. Alle am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Aktiengesellschaften, die unter die Bestimmungen des § 2 fallen, haben 51 Prozent ihres Gesamtkapitals, ohne Rücksicht auf das etwaige Vorhandensein verschiedener Arten von Aktien, Anteilen oder Genussscheinen, dem Reiche mit allen Rechten als Ausdruck seines Miteigentums zu übereignen.

Unternehmungen, die unter die Bestimmungen des § 2, Absatz a und b fallen und nicht die Form von Aktiengesellschaften haben, sind innerhalb eines Vierteljahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in Aktiengesellschaften umzuwandeln. Bei der Umwandlung sind 51 Prozent aller Anteile dem Reiche mit allen Rechten zu übereignen.

Artikel III. Errichtung von Zwangshyndikaten.

§ 5. Für jeden Gewerbetreibenden nach Wirtschaftskategorie zu bestimmen.

(Produktionsverbände) zu bilden, auf welche die Leitung der Unternehmungen sowie die Verfügung über den Ertrag aller Unternehmungen, die unter die Bestimmungen des § 2 dieses Gesetzes fallen, übergehen.

Das durch die Anteile des Reiches gewährte Recht auf den entscheidenden Einfluß in den Zwangshyndikaten wird durch Beauftragung der Wirtschaftsräte (§ 7) ausgeübt. Das Reich entsendet neben den Wirtschaftsräten in jedes Zwangshyndikat einen besonderen Beauftragten.

Den Zwangshyndikaten (Produktionsverbänden) unterstellt sind die zu gleichen Teilen aus Vertretern der Syndikate, des Betriebsrats und des Unternehmers zusammensetzenden Leitungen der gesamten Unternehmungen oder der einzelnen Betriebe. Beschließt eine solche Betriebsleitung, daß dem bisherigen Unternehmer die technische Leitung des Betriebes weiter überlassen bleibt, so untersteht dieser den Weisungen und der Kontrolle des Zwangshyndikats (Produktionsverbandes).

§ 6. Die Ausübung des Miteigentumsrechtes an den unter § 2, Absatz c fallenden Grundstücken oder Betrieben, die Verfügung über sie, das Recht, sie im ganzen oder teilweise zu veräußern oder zu belasten sowie die Verfügung über den Betrag dieser Betriebe und Grundstücke geht auf die in § 5 bezeichneten Produktionsverbände über.

Ist ein Teil eines von diesem Gesetz betroffenen Grundstückes vor dem 4. Juli 1922 an Gewerbetreibende oder Kleinbauern verpachtet worden, deren Unternehmungen nicht unter den § 2 dieses Gesetzes fallen, so bleibt die Leitung dieses verpachteten Teils vom Produktionsverband unberührt. Dieser erhält nur das Verfügungsrecht über den an ihn zu zahlenden Pachtzins.

Artikel IV. Produktionskontrolle und Bestandaufnahme.

§ 7. Zur Ausübung der Produktionskontrolle haben innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die Betriebsrätekonferenzen im Reiche, in den Ländern bzw. Provinzen oder Wirtschaftsgebieten die erforderlichen Organe (Wirtschaftsräte) zu schaffen.

Aufgabe dieser Wirtschaftsräte ist die Durchführung aller auf die Erfassung der Sachwerte, die Verwirklichung der Produktionskontrolle, die Umlegung und Zusammenlegung von landwirtschaftlichen Grundstücken zu leistungsfähigen Großbetrieben und die Regelung und Steigerung der Produktion gerichteten Maßnahmen. Sie bestimmen insbesondere auch die Leitung der Außenhandelsstellen und der Devisenverkehrsstellen (§§ 10 und 11), die Vertreter des Staatsinteresses (§ 5) in den Zwangshyndikaten und in den Organen der Aktiengesellschaft.

Die Wirtschaftsräte sind Vollzugsorgane der Betriebsrätekonferenzen, denen sie für ihre Tätigkeit verantwortlich sind. Alle Entscheidungen, die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendig sind sowie alle Ausführungsbestimmungen bedürfen der Genehmigung des betreffenden Wirtschaftsrates. Die Wirtschaftsräte der Länder, Provinzen und Wirtschaftsgebiete haben ihre Tätigkeit entsprechend den Richtlinien des vom Reichs-Betriebsrätekonferenz gewählten Reichswirtschaftsrates auszuüben.

§ 8. Um den Einfluß der Arbeiter und Angestellten der einzelnen Unternehmungen auf die Betriebsführung zu sichern, wird den Betriebs-

räten, Aufzeichnungen und Korrespondenzen Einblick zu nehmen. Die Betriebsräte sind den Organen der Wirtschaftsräte zur Berichterstattung verpflichtet.

§ 9. Die Wirtschaftsräte haben gemeinsam mit den Betriebsräten unverzüglich nach Inkrafttreten des Gesetzes Inventuraufnahme in sämtlichen, auch den nicht unter dieses Gesetz fallenden Unternehmungen, durchzuführen; sie haben alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Sicherung der Ausführung dieses Gesetzes und zur Vorbereitung der Organisation der Wagnerezeugung und -Verteilung notwendig sind.

Artikel V. Außenhandelskontrolle und Devisenverwaltung.

§ 10.

Die Ein- und Ausfuhr von Waren jeglicher Art ist Sache der Produktionsverbände (Zwangshyndikate). Sie bedürfen dabei der Zustimmung der Außenhandelsstelle des Reiches, die in jedem Falle zu untersuchen hat, ob ein volkswirtschaftliches Interesse an der Durchführung des betreffenden Außenhandelsgesetzes besteht.

§ 11.

Alle Bestände an ausländischen Zahlungsmitteln und auf solche lautende Wertpapiere, ebenso alle Auslandsguthaben der in Deutschland ansässigen Personen und Unternehmungen, gleichgültig, ob sie auf deutsche oder fremde Währung lauten, sind, soweit sie einen zu bestimmenden Minimalbetrag übersteigen, mit Inkrafttreten dieses Gesetzes beschlagnahmt und unverzüglich an die Reichsbankstellen abzuführen.

Jede Eigentumsveränderung an den beschlagnahmten Zahlungsmitteln und Guthaben ist nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes unzulässig und hat entschädigungslosen Verfall zugunsten des Reiches zur Folge. Zur Verwaltung der ausländischen Zahlungsmittel und Guthaben wird bei der Reichsaussenhandelsstelle eine Devisenverkehrsstelle errichtet. Sie hat der Außenhandelsstelle die benötigten Zahlungsmittel zu überweisen. Ihr sind alle durch die Außenhandelsstelle eingehenden fremden Zahlungsmittel oder erfassten Auslandsguthaben zur Verfügung zu stellen.

Artikel VI. Vermögensabgabe und Entschädigungen.

§ 12.

Zur Heranziehung der durch dieses Gesetz nicht betroffenen Vermögen von mehr als 5000 Goldmark und zur durchgreifenden Heranziehung der großen Vermögen wird ein besonderes Gesetz über eine stark progressiv gestaffelte einmalige Vermögensabgabe erlassen. Grundbesitz von Kleinbauern, sowie Produktionsmittel von Handwerksleuten, die in der Regel keine Lohnarbeiter beschäftigen, werden davon befreit.

Aus dem Ertrage dieser Vermögensabgabe sind Kleinrentner, die weniger als 2000 Goldmark Gesamtvermögen besitzen, oder deren Einkommen das staatlich festzusetzende Existenzminimum nicht erreicht, bis zur Höhe des Existenzminimums zu entschädigen, falls sie als Besitzer oder Teilhaber von Sachwerten durch das vorliegende Gesetz betroffen werden.

Artikel VII. Allgemeine Bestimmungen.

§ 13.

Durch besonderes Gesetz wird die Kommunalisierung des gewinnbringenden Zwecken dienenden Hausbesitzes, sowie der Villen und Schlösser verfügt. Solchen Hausbesitzern, deren Einkommen das staatlich festzusetzende Existenz-





